

BSiU
000010

"... lernen, kultiviert für die Gesetzmäßigkeit zu kämpfen, ohne dabei die Grenzen der Gesetzmäßigkeit während der Revolution auch nur im geringsten zu vergessen." ¹

Bei Durchsuchungshandlungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens geht es darum,

- solche Beweisgegenstände und Aufzeichnungen gem. § 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO bzw. 49 StPO zielgerichtet zu suchen, zu sichern und den Untersuchungsabteilungen zu übergeben, die geeignet sind, die Wahrheitsfindung im Strafverfahren zu fördern. Es ist zu gewährleisten, daß Inhaftierte derartige Gegenstände keinesfalls vernichten oder beiseiteschaffen können (Verdunklungshandlungen);
- auch andere Gegenstände und Aufzeichnungen, die keine Beweismittel im Sinne der StPO darstellen, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, da sie dem MfS einen Informationszuwachs über den Feind erbringen;
- solche Aufzeichnungen zu finden und zu sichern, die Inhaftierte und andere feindliche Kräfte zur Informationsübermittlung nutzen wollen (z. B. Kassiber);
- alle Gegenstände zu finden, die Inhaftierten dazu dienen könnten, sich durch Flucht oder Suizid dem Strafverfahren zu entziehen bzw. die die Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt stören oder beeinträchtigen würden.

Der Begriff
Daraus folgt: Die Kategorie "Beweismittel" wird in dieser Arbeit weiter gefaßt als in der Strafprozeßordnung. Der Arbeitsbegriff "Beweismittel" findet deshalb Verwendung, weil

¹ LENIN, "Plan der Rede für den II. Gesamtrussischen Kongreß der Ausschüsse für politisch-kulturelle Aufklärung" AW (6) - Band VI, S. 367